

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 57/14 B

L 3 R 1694/11 (Thüringer LSG)
S 15 R 2539/08 (SG Meiningen)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Kranichfelder Straße 3, 99097 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 13. November
2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin G aus I beizuord-
nen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Das Thüringer LSG hat mit Urteil vom 13.11.2013 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung, auch bei Berufsunfähigkeit, verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil Verfahrensmängel geltend.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe (PKH) ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Deshalb kommt eine Beiordnung von Rechtsanwältin G aus I nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 14.4.2014 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Wird ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist,



(2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen,
(3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und
(4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).

- 8 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass er einen entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten hat. Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr, vgl BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (*vgl BSG vom 24.5.1993 - SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; BSG vom 18.12.2000 - SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52*).
- 9 Der Kläger trägt zwar vor, dass er in der mündlichen Verhandlung vom 13.11.2013 ausdrücklich die mangelnde Aufklärung zu seinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf orthopädischem und "neurologisch-psychologischem" Fachgebiet bezüglich der posttraumatischen Belastungsstörung "gerügt" habe.
- 10 Damit hat er jedoch keinen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag (*iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG iVm § 118 Abs 1 S 1 SGG, § 403 ZPO*) bezeichnet. Denn nach § 403 ZPO wird der Sachverständigenbeweis durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte angetreten. Der Kläger erkennt, dass sich der Beweisantrag im Rahmen eines Rentenverfahrens möglichst präzise mit dem Einfluss dauerhafter Gesundheitsbeeinträchtigungen auf das verbliebene Leistungsvermögen befassen muss. Je mehr Aussagen von Sachverständigen oder sachverständigen Zeugen zum Beweisthema bereits vorliegen, desto genauer muss der Beweisantragsteller auf mögliche Unterschiede und Differenzierungen eingehen (*Fichte, SGB 2000, 653, 656*). Liegen bereits Gutachten zum Gesundheitszustand und - daraus herleitend - zum verbliebenen Leistungsvermögen vor und hat sich dadurch schon ein gewisses Leistungsbild manifestiert, bedarf es besonderer Angaben, weshalb die Einholung eines weiteren Gutachtens erforderlich ist (*Fichte, aaO*). Hierfür muss der Beschwerdeführer gezielt zusätzliche Einschränkungen des



verbliebenen Leistungsvermögens durch weitere - oder anders zu beurteilende - dauerhafte Gesundheitsbeeinträchtigungen "behaupten" und möglichst genau bezeichnen ("dartun"). Denn Merkmal eines Beweisantrags ist die Behauptung einer bestimmten entscheidungserheblichen Tatsache und die Angabe des Beweismittels für diese (*zum Ganzen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN, RdNr 8*). Die abstrakte Rüge fehlender Ermittlungen auf orthopädischem Fachgebiet sowie des Unterlassens weiterer Ermittlungen auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet im Hinblick auf eine posttraumatische Belastungsstörung erfüllt die Anforderungen an die Bezeichnung des Beweisthemas und des Beweismittels aber nicht.

- 11 Zudem hat der Kläger Beweisanträge im vorgenannten Sinne bezüglich seines Gesundheitszustands und Leistungsvermögens aus Sicht der vorgenannten medizinischen Fachgebiete, die dieser bis zuletzt durch die vorgenannte "Rüge" in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben will, in der Beschwerdebegründung nicht benannt. Diese ergeben sich weder aus "dem im Schriftsatz vom 02.02.2012 auf Seite 6" wiedergegebenen noch aus dem im "Schriftsatz vom 05.07.2013" zitierten Antrag. Der erstgenannte Antrag bezieht sich lediglich pauschal "auf die von ihm geltend gemachten Gesundheitsbeschwerden". Der Kläger trägt aber selbst vor, dass das Berufungsgericht nachfolgend ein Gutachten des Dr. B vom 21.6.2012 eingeholt hat, das sich sowohl mit den neurologisch-psychiatrischen als auch mit den orthopädischen Gesundheitsstörungen des Klägers befasst hat. Der letztgenannte Beweisantrag zielt auf die Einholung eines aktuellen Befundberichts der behandelnden Psychologin ab, ohne - was keine besondere Sachkunde des in der Berufungsinstanz anwaltlich vertretenen Klägers erfordert - von sich aus Art, Intensität und Ausmaß der von den nervenärztlichen Vorgutachtern Dr. B und Dr. D noch nicht berücksichtigten und vom LSG seiner Entscheidung auch nicht zu Grunde gelegten "erheblichen psychischen Beeinträchtigungen" näher zu beschreiben. Auch behauptet der Kläger nicht, dass die behandelnde Psychologin Frau - entgegen den vorgenannten medizinischen Sachverständigen - eine "posttraumatische Belastungsstörung" beim Kläger diagnostiziert habe. Einen Antrag auf Anhörung des behandelnden Chirurgen Dr. Br hat der Kläger nach eigenem Vorbringen in der Berufungsinstanz nicht gestellt.
- 12 Dass der Kläger mit der Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) der eingeholten Sachverständigengutachten durch das LSG nicht einverstanden ist, ist unerheblich. Denn hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 13 Schließlich macht der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) geltend. Das LSG habe erst kurz vor der mündlichen Verhandlung vom 13.11.2013 mit Telefax vom 7.11.2013 ein berufskundliches Gutachten (aus einem Parallelverfahren) übersandt, sodass ihm bzw seiner Prozessbevollmächtigten eine ordnungsgemäße Prüfung und Auswertung dieses Gutachtens nicht mehr möglich gewesen sei. Mit diesem Vorbringen hat der Kläger keinen Verfahrensfehler in Gestalt einer Gehörsrüge hinreichend bezeichnet.



Denn aus seinem Vorbringen ergibt sich nicht, dass seine Prozessbevollmächtigte vom LSG gehindert worden oder nicht in der Lage gewesen sei, durch das Stellen eines Vertagungsantrags (§ 202 SGG iVm § 227 Abs 1 ZPO) die nach ihrem Dafürhalten notwendige Frist für eine entsprechende (sachkundige) Stellungnahme zu erlangen (vgl BSG vom 22.8.2000 - SozR 3-1500 § 128 Nr 14 S 28; Senatsbeschluss vom 5.5.2009 - B 13 R 535/08 B - Juris RdNr 9). Es fehlt daher insoweit an Darlegungen, alles Notwendige getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl Senatsbeschluss vom 20.1.1998 - SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35 mwN).

- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)